

Frau  
Bundesministerin für Gesundheit  
Ulla Schmidt, MdB

11055 Berlin

10. Januar 2007

## **Wettbewerb im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

im Hinblick auf die von Ihnen angestoßene und zu begrüßende Stärkung der wettbewerblichen Orientierung der gesetzlichen Krankenkassen möchte ich Sie bitten, im Interesse eines funktionierenden lautereren Wettbewerbs nachfolgender Problematik im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der Gesundheitsreform besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die geltenden Regelungen des § 69 SGB V sowie des § 51 SGG werden von den Bundesgerichten in der Weise ausgelegt, dass heute ein effektiver Rechtsschutz gegen irreführende und sonstige unlautere Werbung der gesetzlichen Krankenkassen gegenüber den Patienten und Patientinnen nicht mehr gewährleistet ist. Der Bundesgerichtshof hat – wie jüngst auch einige Oberlandesgerichte – entschieden, dass es aufgrund des § 69 SGB V ausgeschlossen sei, Handlungen der Krankenkassen und der von ihnen eingesetzten Leistungserbringer, die der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags gegenüber den Versicherten dienen sollen, nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) zu beurteilen.

Da die „Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags gegenüber den Versicherten“ weit auszulegen sein dürfte, können künftig auch Werbe- und Vertriebsmaßnahmen der gesetzlichen Krankenkassen, die etwa irreführende Angaben und Anpreisungen gegen über den Patienten enthalten, nicht mehr von Wettbewerbern oder Verbraucherverbänden effizient unterbunden werden. Die Zivilgerichte verweisen heute fast regelmäßig derartige Rechtsstreitigkeiten an die Sozialgerichte.

Dies aber führt zu einem erheblichen Verlust an effizientem Rechtsschutz gegen unlautere Werbemaßnahmen der GKV und zu einer Verzerrung des erwünschten und notwendigen fairen Wettbewerbs zwischen den einzelnen Krankenversicherungen. Zum einen gibt es (außerhalb des UWG) keine klaren und verbindlichen wettbewerblichen Spielregeln für GKV-Anbieter. Zum anderen haben die Sozialgerichte keinerlei Erfahrung im Hinblick auf die wettbewerbliche Beurteilung von Marketing- und Vertriebsmaßnahmen. Überdies gewährt das sozialrechtliche Verfahrensrecht den Marktteilnehmern, insbesondere auch den Verbrauchern keinen wirksamen einstweiligen Rechtsschutz, der Kern des wettbewerbsrechtlichen Instrumentariums zum Schutze der Anbieter und der Verbraucher im Zivilrecht darstellt. Die Verfahrenswege im Sozialrecht sind derart lang, dass effektiver Rechtsschutz – wie er im Wettbewerbsrecht an der Tagesordnung ist - nicht gewährleistet ist.

Irreführende und unlautere Werbemaßnahmen der Krankenkassen gegenüber den Patienten haben seit der Schaffung der freien Kassenwahlmöglichkeit deutlich zugenommen. Die Anbieter der „öffentlich-rechtlichen“ Versorgung der Patienten kämpfen auf dem Markt mit den gleichen harten Bandagen wie Anbieter auf anderen Märkten auch. Die Zahl der hierzu eingehenden Beschwerden bei der Wettbewerbszentrale ist in den letzten Jahren trotz einer sinkenden Anzahl von Kassen kontinuierlich gestiegen. Allein im Jahr 2005 hat die Wettbewerbszentrale 125 Beschwerden über unlautere Werbung der Krankenkassen bearbeitet. Es handelt sich also nicht um ein theoretisches, sondern tägliches praktisches Problem, welches den Zielen der Gesundheitsreform durch Verfälschung des Wettbewerbs und seiner Auslese- und Steuerungsfunktion zuwiderläuft.

Verbraucher wie auch Wettbewerber brauchen klare gesetzliche Leitlinien für den Markt, auch im Gesundheitswesen. Diese Vorschriften sind zum Schutze aller Marktteilnehmer vorhanden im UWG. Werbe- und Vertriebspraktiken der Krankenkassen – auch bei Zugrundelegung eines öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrags – den Marktverhaltens- und Fairnessregelungen des UWG zu unterwerfen. Erst durch die Gewährleistung des dort vorgesehenen Schutzes wird der Wettbewerb in dem hier betreffenden Gesundheitssegment erst

wirklich funktionieren. Im Übrigen müssen sich auch alle sonstigen Anbieter hoheitlicher Leistungen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen am Markt an die Vorschriften des UWG halten.

Ich möchte Sie bitten, im Rahmen der weiteren Beratungen zur Gesundheitsreform im Interesse aller Marktbeteiligten und der Allgemeinheit an einem lauterem Wettbewerb im Gesundheitswesen darauf hinzuwirken, die Regelung des § 69 SGB V zu streichen bzw. entsprechend zu ändern. Hiermit wäre gleichzeitig sichergestellt, dass der gewohnte schnelle Rechtsschutz für Versicherte und Wettbewerber durch die Zivilgerichte gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Munker